



Gemeinde

Neuenkirchen-Vörden

Der Bürgermeister

... doppelt gut!

17.01.2022

Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta durchgeführt. Der Schlussbericht über die Prüfung vom 06.01.2022 ist am 06.01.2022 bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eingegangen.

Dabei wurden die von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden festgestellten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanzwerte bestätigt.

Die Prüfung hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Bedenken bestehen, dass der Rat über den Jahresabschluss 2017 beschließt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt, sofern vorher die überplanmäßigen Aufwendungen genehmigt wurden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält Prüfungsfeststellungen die in Hinweise (H) und Beanstandungen (B) unterteilt werden. Die Prüfungsfeststellungen stehen einem Beschluss über den Jahresabschluss sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. H1, Übersendung neuer Programmfreigaben

Die bis zum Jahr 2016 erforderlichen Programmfreigaben liegen dem Rechnungsprüfungsamt vor. Wenn im Finanzwesen neue Programme eingesetzt werden, werden die entsprechenden Programmfreigaben dem Rechnungsprüfungsamt übersandt.

2. H2, Künftige Zuordnung von Genossenschaftsanteilen zur Bilanzposition A 3.2 (hier Konto 1113

Die beiden Genossenschaftsanteile der Volksbank Neuenkirchen-Vörden sowie der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden wurden zum Jahresabschluss 2018 dem Konto 111300 zugeordnet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 1.608.173,43 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 160.840,73 EUR soll durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Neuenkirchen-Vörden, 17.01.2022


Brockmann